

Bebauungsplan Bo 18
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1. Interoute Germany GmbH, 14532 Kleinmachnow, Albert-Einstein-Ring 5,
Schreiben vom 11.11.2016

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der Hinweis wird beachtet.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme.

2. Netcologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829
Köln, Schreiben vom 09.11.2016

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der Hinweis wird beachtet.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme.

3. Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28. 34020 Kassel, Schreiben vom
22.12.2015

Stellungnahme Stadt Bornheim:

keine Stellungnahme erforderlich.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme.

4. Vodafone D2 GmbH, D2 Park, 40878 Ratingen, Schreiben vom 14.11.2016

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der Hinweis wird beachtet.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme.

5. Kabel Deutschland GmbH mit Schreiben vom 06.12.2016

Stellungnahme Stadt Bornheim:

keine Stellungnahme erforderlich.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme.

6. Rheinische NETZGesellschaft, Parkgürtel 26, 50823 Köln, 15.12.2016

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der Hinweis wird beachtet.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme.

7. Polizeipräsidium Bonn / Direktion Verkehr, -Verkehrsplanung-, 53227 Bonn-Ramersdorf, Königswinterer Straße 500, 05.12.2016

Stellungnahme Stadt Bornheim:

keine Stellungnahme erforderlich.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme.

8. StadtBetrieb Bornheim, Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim, Schreiben vom 02.12.2016

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Hinsichtlich des Hinweises auf Stellungnahme vom 15.12.2015 wird auf die Stellungnahme zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen.

Stellungnahme 15.12.2015 (kursiv): Der Hinweis, dass der Stadtbetrieb Bornheim für die Abwasserentsorgung verantwortlich ist sowie als Betriebsführer des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für die Wasserversorgung, wird zur Kenntnis genommen.

Wasserversorgung

Eine Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung ist über die Königstraße möglich.

Die DIN 1998 und das Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" von Februar 2013 werden beachtet.

Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Die bereits genutzte und neu bebaute Fläche des Bebauungsgebietes an der Königstraße ist in der aktuellen Entwässerungsplanung berücksichtigt.

Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers kann über die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Königstraße erfolgen.

Der ergänzende Hinweis hinsichtlich der Abwasserentsorgung wird beachtet. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine neue Grundstücksanschlussleitung erforderlich wird.

Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an.

Niederschlagswasserbeseitigung

Die Entwässerung des Niederschlagswassers soll wie bisher über die Mischwasserkanalisation in der Königstraße erfolgen.

Der Hinweis in den textlichen Festsetzungen Nr. 5: wasserrechtliche Erlaubnisse wird gemäß der Anregung gestrichen.

Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt.

Überflutungsbetrachtung

Das Plangebiet ist bereits heute baulich genutzt. Von einer Überflutungsbetrachtung wird abgesehen. In den Textteil zum Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass auf einen ausreichenden baulichen Überflutungsschutz zu achten ist. Bei Überstau aus der öffentlichen Kanalisation sind besonders Tiefgaragen, Kellerschächte, Kellerabgänge, Eingangstüren und Räume gefährdet, die unterhalb der Straßenoberfläche (Rückstauenebene) liegen

Beschlussentwurf:

Die Hinweise werden beachtet. Der Hinweis in den textlichen Festsetzungen „wasserrechtliche Erlaubnisse“ wird gemäß der Anregung gestrichen.

9. Rhein-Sieg-Kreis, 53705 Siegburg, Postfach 1551, Schreiben vom 14.01.2016

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen gem. der ASP 1 werden beachtet.

Der angrenzende Gehölzbestand wird nach DIN 18920 vor Beeinträchtigungen geschützt.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme